



Fernmeldebehörde  
Republik Österreich

[fb.gv.at](http://fb.gv.at)

Österreichischer Versuchssenderverband (ÖVSV)  
Dachverband  
zH Hrn. Reinhard Siegert  
Industriezentrum NÖ-Süd  
Straße 14, Objekt 31  
2351 Wiener Neudorf

per E-Mail an:  
[reinhard.siegert@gmx.at](mailto:reinhard.siegert@gmx.at)

**Mag. Nikolaus Koller**  
Sachbearbeiter/in

nikolaus.koller@fb.gv.at  
+43 1 711 00 654402

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse  
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.957.898

Wien, 21.11.2025

### Sprecherlaubnis für Kinder und Jugendliche 2025

Sehr geehrter Herr Siegert!

Zum Schreiben des ÖVSV Dachverband vom 16.11.2025 teilt das Fernmeldebüro mit, dass im Rahmen der nachstehend angeführten Veranstaltungen gestattet wird, dass Kinder und Jugendliche, die nicht erfolgreich eine Amateurfunkprüfung abgelegt haben, über Amateurfunkstellen Grußbotschaften – es handelt sich dabei um Nachrichten unbedeutenden Inhalts – übermitteln dürfen.

#### Kids Days:

03. Jänner 2026 und 20. Juni 2026

#### World Amateur Radio Day – International Amateur Radio Union:

18. April 2026

#### Girls Day:

23. April 2026

#### Europatag der Schulstationen:

05. Mai 2026

**Young Helpers on the Air – YHOTA:**

(Internationales Amateurfunkprojekt der Jugendgruppen von Hilfsorganisationen)

09. bis 10. Mai 2026 und 26. September 2026

**Internationaler bzw Welt-Kindertag:**

01. Juni 2026 und 20. September 2026

**Internationaler Tag der Jugend:**

12. August 2026

**JOTA: weltweites Jamboree on the Air der Pfadfinder**

16. bis 18. Oktober 2026

**Boys Day:**

12. November 2026

**Sprechfreiheit wird unter folgenden Auflagen gewährt:**

Die Übermittlung der Grußbotschaften über Amateurfunkstellen darf immer nur unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht eines lizenzierten Funkamateurs erfolgen.

Personen, die eine Amateurfunkprüfung nicht erfolgreich abgelegt haben, dürfen nur Nachrichten in das Mikrofon sprechen beziehungsweise über den Lautsprecher der Funkanlage hören.

Die die Amateurfunkstellen betreibenden Funkamateure sind weiterhin für die ordnungsgemäße Abwicklung des Amateurfunkverkehrs verantwortlich.

Jedes darüberhinausgehende Hantieren an Amateurfunkstellen durch Personen, die eine Amateurfunkprüfung nicht erfolgreich abgelegt haben (zum Beispiel: Drücken der Sprechtaste, Einstellen der Frequenz usw) stellt eine Mitbenützung gemäß § 151 TKG 2021 dar und ist daher ohne abgelegte Amateurfunkprüfung unzulässig und kann als Verwaltungsübertretung nach § 188 Abs 1 Z 10 und Z 11 TKG 2021 bestraft werden.

---

**Gebühreninformation:**

Für Ihre Eingabe fällt gem § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl I 267/1957 in der geltenden Fassung eine Gebühr iHv 21 Euro an.

**Zur Zahlung der Gebühr wird durch ein separates Schreiben aufgefordert.**

Im Fall der Nichtzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ergeht eine Verständigung des Finanzamtes Österreich.

**Für den Leiter:**

Mag. Nikolaus Koller